



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Gefördert von:



Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ (60 Leistungspunkte)

vom 21.11.2018

Aufgrund § 111 Abs. 3 und 5 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 und § 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) und der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 30.08.2011 (ABl. 2011, Nr.21, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ erlassen.

- § 1 Geltungsbereich, Gebührenpflicht, Verwendung der Gebühren
- § 2 Höhe der Gebühren
- § 3 Fälligkeit, Zahlung
- § 4 Inkrafttreten

Anlage 1 und 2: Gebührenübersichten gemäß § 2

§ 1 Geltungsbereich, Gebührenpflicht, Verwendung der Gebühren

(1) Diese Gebührenordnung für den gebührenpflichtigen weiterbildenden Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ (60 Leistungspunkte) regelt die Erhebung von Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 AllgGebührenO für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium aufnehmen, sowie für alle Personen, welche einzelne Module des weiterbildenden Masterstudienganges belegen.

(2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus einer Kalkulation der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Die Gebühren werden für die Durchführung und Optimierung der Lehre sowie für weitere Kosten aufgewandt, die im Zusammenhang mit dem Studienangebot entstehen, u.a. für Honorarkräfte, Organisationskosten, Betrieb und Wartung der Lernplattform und Sachmittel.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ (60 Leistungspunkte) beträgt pro Studentin bzw. Student bei einmaliger Zahlung 15.000,00 € (siehe Anlage 1).

(2) Für die Teilnahme an einzelnen Modulen (außer der Masterarbeit) mit einem Umfang von 5 Leistungspunkten gemäß § 11 Abs. 5 oder § 17 der Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ (im Folgenden FStPO) beträgt das Entgelt pro Person und Modul (im Umfang von 5 Leistungspunkten) bei einmaliger Zahlung 1.300,00 €.

(3) Bereits gezahlte Gebühren für das Ablegen einzelner Module können bei einer Immatrikulation in den Studiengang vollständig auf die Gebühr für die Teilnahme am Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ (60 Leistungspunkte) angerechnet werden.

(4) Zur Erlangung des Abschlusses MBA im Studiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ (60 Leistungspunkte) ist die Belegung des gesamten MBA-Studiums und somit die Entrichtung der gesamten Studiengebühren fällig. Lediglich eine Berücksichtigung bereits entrichteter Beträge gemäß Absatz (3) ist möglich.

§ 3 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ (60 Leistungspunkte). Die Zahlung der Gebühr in einem Betrag (siehe Anlage 1) ist bis zum 01. September bei Immatrikulation zum Wintersemester fällig. Bei einer Exmatrikulation aus dem Studium werden bereits gezahlte Gebühren nicht rückerstattet, außerdem erfolgt auch keine Befreiung von weiteren noch zu zahlenden Gebühren.

(2) Auf Antrag kann eine monatliche, semesterweise oder jährliche Ratenzahlung vereinbart werden (siehe Anlage 1). Die Raten werden per Bankeinzug eingezogen. Hierzu ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Antrag auf Ratenzahlung ist bis spätestens 01. August bei Immatrikulation zum Wintersemester beim Studien- und Prüfungsausschuss der Fort- und Weiterbildungsplattform einzureichen (Posteingangsstempel der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg).

(3) Wird eine Ratenzahlung pro Monat (entspricht 24 Raten, siehe Anlage 1) vereinbart, so wird die erste Rate mit Beginn des Studiums bis zum 01. September bei Immatrikulation zum Wintersemester fällig, die Folgeraten monatlich jeweils bis zum 01. des Kalendermonats.

(4) Wird eine Ratenzahlung pro Semester (entspricht 4 Raten, siehe Anlage 1) vereinbart, so wird die erste Rate mit Beginn des Studiums bis zum 01. September fällig, die Folgeraten zu Beginn des neuen Semesters jeweils bis zum 01. September für das Wintersemester und bis zum 01. März für das Sommersemester.

(5) Wird eine Ratenzahlung pro Jahr (entspricht 2 Raten, siehe Anlage 1) vereinbart, so wird die erste Rate mit Beginn des Studiums bis zum 01. September bei Immatrikulation zum Wintersemester fällig, die Folgerate bis zum 01. September des Folgejahres.

(6) Studierende und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, die ein einzelnes Modul gemäß § 11 Abs. 5 oder § 17 FStPO belegen, müssen die Gebühr pro Modul in einem Betrag (siehe Anlage 2)

bis zum 01. September bei Modulteilnahme im Wintersemester bzw. 01. März bei Modulteilnahme im Sommersemester entrichten.

(7) Auf Antrag kann für Studierende und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, welche ein einzelnes Modul gemäß § 11 Absatz 5 oder § 17 FStPO belegen, eine Ratenzahlung (siehe Anlage 2) vereinbart werden. Die Raten werden per Bankeinzug eingezogen. Hierzu ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Antrag auf Ratenzahlung ist bis spätestens 01. August bei Modulteilnahme im Wintersemester bzw. bis spätestens 01. Februar bei Modulteilnahme im Sommersemester beim Studien- und Prüfungsausschuss der Fort- und Weiterbildungsplattform einzureichen (Posteingangsstempel der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg).

(8) Studierende und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührenraten nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an weiteren Modulen nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang in der Martin-Luther-Universität. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Kommt ein Studierender mit einer Rate länger als 30 Tage in Verzug wird die Exmatrikulation durchgeführt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 21.11.2018, vom Akademischen Senat am 05.03.2019.

(2) Diese Gebührenordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab Wintersemester 2019/2020 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang "Responsible Leadership und Business Governance" (60 Leistungspunkte) aufnehmen sowie bei allen Personen, welche einzelne Module gemäß § 2 Absatz 2 belegen.

(3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. März 2019

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Anlage 1 Gebührenübersicht (gemäß § 2 Abs. 1)

Zahlweise	Gebühr (gemäß § 2 Abs. 1)
einmalige Zahlung	15.000,00 €
pro Jahr (entspricht 2 Raten)	7650,00 € (Gesamt: 15.300,00 €)
pro Semester (entspricht 4 Raten)	3900,00 € (Gesamt: 15.600,00 €)
pro Monat (entspricht 24 Raten)	665,00 € (Gesamt: 15.960,00 €)

Anlage 2 Gebühren für einzelne Module (gemäß § 2 Abs. 2)

Zahlweise	Gebühr (gemäß § 2 Abs. 2) – Modul auf Basis von Leistungsbescheinigungen
einmalige Zahlung	1300,00 €

zwei Raten je	675,00 € (Gesamt: 1350,00 €)
vier Raten je	345,00 € (Gesamt: 1380,00 €)